

Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Mieter verpflichtet sich zu ordnungsgemäsem und schonungsvollem Gebrauch des Mietobjektes und des Mobiliars. Aktivitäten, welche die Einrichtung gefährden, wie z.B. Ballspiele, Rollschuhlaufen u.ä. sind verboten. Je nach Aktivität ist der Bodenbelag mit geeigneten Materialien abzudecken.

1.2 Die Benutzer haben sich den Anordnungen des Verwalters oder seiner Vertretung zu unterziehen. Sie haben die benützten Räumlichkeiten und Umgebung, am Ende der Mietzeit aufgeräumt, gereinigt und in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

1.3 Das Anbringen von Reissnägeln, Bostitchklammern, Nägeln, etc. an Mobiliar, Wänden, Türen und Balken ist nicht gestattet.

1.4 Das Innenmobiliar darf nur im Saal benützt werden – im Freien sind die vorhandenen Festbankgarnituren aufzustellen.

1.5 Das Parkieren ist nur auf den vorgesehenen Parkplätzen erlaubt.

1.6 Ab 22.00 Uhr sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten, und Musik und Lärm verursachende Aktivitäten auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Die Benutzer des Raumes haben darauf zu achten, dass die Bewohner der Umgebung nicht durch Lärm gestört werden. Nachts sind die Benutzer beim Verlassen des Gebäudes durch die Verantwortlichen zu leisem Verhalten anzuhalten. Der Mieter haftet persönlich für die strikte Einhaltung von Ordnung, der öffentlichen Ruhe und Sittlichkeit. Es gilt die Polizeiverordnung der Gemeinde Elgg.

1.7 Verboten ist das Abbrennen von Feuerwerk und entfachen von offenen Feuern beim Gebäude.

1.8 Die Fluchtwege sind frei zu halten.

1.9 Tarife können jederzeit angepasst werden.

2. Max. Anzahl Personen

Der Raum ist für max. 100 Personen konzipiert. Bitte diese Anzahl aus feuerpolizeilichen Gründen nicht überschreiten.

3. Annullation

Eine Annullation der Reservation ist so rasch als möglich vorzunehmen. Sollte die Annullation zu kurzfristig sein, d.h. weniger als 1 Woche vor dem Anlass, werden 50% der Miet-Kosten verrechnet.

4. Haftung

4.1 Versicherungen für Personen- und Sachschäden sind Sache des Mieters.

4.2 Bei unsachgemässer Benützung haftet dieser persönlich für sämtliche Schäden, auch für den Ersatz der ganzen Schliessanlage bei Verlust des Schlüssels.

4.3 Beschädigte Einrichtungen usw. sind dem Verwalter oder seinem Vertreter sofort zu melden. Es haftet die reservierende Person. Es werden die ausgewiesenen Reparatur-, Instandstellungs- oder Ersatzkosten plus Umtriebsentschädigung verrechnet. Schäden, die bei der Rückgabe nicht gemeldet werden, können nachträglich verrechnet werden.

4.4 Für Anlässe von Jugendlichen unter 18 Jahren muss die Reservation, Übernahme und Abgabe durch einen erwachsenen Vertreter erfolgen, der die Verantwortung trägt. Eine erwachsene Person hat während des Anlasses anwesend zu sein.

5. Vertrag

Um die Umtriebe möglichst gering zu halten, wird auf einen schriftlichen Vertrag und eine Anzahlung verzichtet.

6. Bezahlung

Die Bezahlung erfolgt i.d.R. bei Schlüsselübergabe in bar oder per Twint.